

# **Verwaltungsgebührensatzung 10.70**

---

## **Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostbevern**

**vom 21.12.2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1999 (GV NW S. 718) hat der Rat in seiner Sitzung am 20.12.2001 (Abl. Kr. Warendorf vom 04.01.02, S. 23); geändert durch die Satzung vom 26.09.2007 (Bekanntm. vom 26.09.2007), geändert durch die Satzung vom 29.05.2013 (Bekanntm. vom 29.05.2013), folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen,

### **§ 1**

#### **Gebührenpflichtige Leistungen**

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Ostbevern Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Höhe der Gebühr**

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen die Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

# Verwaltungsgebührensatzung

## 10.70

---

### § 3

#### **Gebührenfreiheit**

Gebührenfrei sind

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

### § 4

#### **Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz für das Land NW (KAG NW) vom 21.10.1969 kann die Gemeinde Ostbevern auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### § 5

#### **Billigkeitsmaßnahmen**

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des KAG NW.

### § 6

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

# **Verwaltungsgebührensatzung**

## **10.70**

---

### **§ 7**

#### **Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erledigung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

### **§ 8**

#### **Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide**

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 KAG NRW erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969.

### **§ 9**

#### **Beitreibung**

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 10**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verwaltungsatzung tritt zum 01.06.2013 in Kraft.

# Verwaltungsgebührensatzung

## 10.70

Gebührentarif		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro

### 1. Vervielfältigungen und Auszüge

- |    |   |      |
|----|---|------|
| a) | Fotokopien und Ausdrücke bis zum Format DIN A 4<br>für die ersten 10 Seiten jeweils   | 0,70 |
|    | ab der 11. Seite jeweils  | 0,40 |
| b) | bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite  | 0,90 |
| c) | Farbkopien und –ausdrücke<br>im Format A 4  | 1,20 |
|    | im Format A 3   | 1,70 |
|    | im Format A 2   | 2,70 |
| d) | Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken o-<br>der Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der<br>bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt<br>wird.<br>Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten | 9,00 |

### 2. Beglaubigungen und Zeugnisse

- |    |  |      |
|----|--|------|
| a) | Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen   | 2,50 |
| b) | Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen,<br>Zeichnungen, Plänen je Seite<br>(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich<br>die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %) | 4,20 |

### 3. Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist

- |    |                             |       |
|----|-----------------------------|-------|
| a) | je angefangene halbe Stunde | 24,00 |
| b) | Selbstauskunft Steuer-ID    | 6,00  |

### 4. Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)

- |  |                             |       |
|--|-----------------------------|-------|
|  | je angefangene halbe Stunde | 25,00 |
|--|-----------------------------|-------|

### 5. Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.

3,00

# Verwaltungsgebührensatzung

## 10.70

6. Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken 5,00

Gebührentarif		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro

7. Feststellungen aus Konten und Akten

je angefangene halbe Stunde 24,00

8. Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr 4,00

9. Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden

je angefangene halbe Stunde 24,00

10. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für

a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde 24,00

b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde 24,00

c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräte je angefangene halbe Stunde 19,00

11. Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen

für jede angefangene Seite 0,35

12. Lichtpausen und Plots

a) DIN A 4 7,00

b) DIN A 3 8,50

c) DIN A 2 10,50

d) DIN A 1 12,50

e) DIN A 0 14,50

Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrücke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben

13. Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen

# Verwaltungsgebührensatzung

## 10.70

je angefangene halbe Stunde

24,00

Gebührentarif		
Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro

### 14. Bereitstellung von Dateien per E-Mail oder Datenträger

je angefangene 10 Minuten

8,00

### § 2

Diese Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Ostbevern tritt zum 1. Juni 2013 in Kraft.